



**Bedingungen (geänderte Fassung, Stand 19.2.2014) der
MinMax Wandelschuldverschreibungen 2013-2024
der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft
Treuhand für die Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.
ISIN AT000B020912**

§ 1 Zeichnung und Emissionsvolumen

Die MinMax Wandelschuldverschreibungen 2013-2024 der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft Treuhand für die Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden „Wandelschuldverschreibungen“) werden ab 27. März 2013 öffentlich zur Zeichnung aufgelegt. Das Volumen beträgt bis zu Nominale EUR 50.000.000,00, wobei sich die Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden „Emittentin“) die Möglichkeit einer Aufstockung auf bis zu Nominale EUR 150.000.000,00 vorbehält.

§ 2 Stückelung und Sammelverwahrung

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen werden im Nennwert von je EUR 100,00 begeben und sind vorbehaltlich der Aufstockungsmöglichkeit gemäß § 1 eingeteilt in bis zu 500.000 Stück à Nominale EUR 100,00, mit den Nummern 1 bis max. 500.000.
- (2) Die Emittentin behält sich eine einseitige Änderung der Stückelung während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen auf kleinere Einheiten vor.
- (3) Die auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen werden den Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 b) Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

§ 3 Verzinsung

- (1) Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 18. April 2013 und erfolgt in Halbjahresperioden, die sich jeweils vom 18. April bis einschließlich 17. Oktober und vom 18. Oktober bis einschließlich 17. April erstrecken. Der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Zinsenterten wird nachstehend als „Zinsenperiode“ bezeichnet. Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem Laufzeitende gemäß § 4. Im Falle der Ausübung des Wandlungsrechtes endet die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen mit dem der Wandlung vorangehenden Tag, zahlbar am Tag der Wandlung.
- (2) Die Zinsen sind halbjährlich im Nachhinein jeweils am 18. April und 18. Oktober eines jeden Jahres zahlbar, erstmalig am 18. Oktober 2013. Wenn ein Kupontermin auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist, so kommt § 11 (3) zur Anwendung.
- (3) (a) Die Wandelschuldverschreibungen werden von 18. April 2013 bis einschließlich 17. April 2015 mit 2,50 % p.a. verzinst, zahlbar in Halbjahresperioden gemäß § 3 (2).
(b) Die Berechnung der Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Tage eines Monats und der tatsächlichen Tage eines Jahres (taggenau/taggenau).
- (4) (a) Ab dem 18. April 2015 bis zum Laufzeitende gemäß § 4 wird der Nominalzinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für jede Halbjahresperiode jeweils zwei Bankarbeitstage (wie in § 11 Abs. (4) definiert) vor Beginn der jeweiligen Zinsenperiode („Zinssatzfestsetzungstag“) durch die Raiffeisen Bank International AG als Zinssatzfestsetzungsbank gemäß Abs. (4), lit. b) bis Abs. (4), lit. d) festgesetzt und gemäß § 14 bekannt gemacht.
(b) Der festzusetzende Nominalzinssatz entspricht dem jeweils am Zinssatzfestsetzungstag um ca. 11:00 Uhr Wiener Zeit auf der Reuters Seite „EURIBOR01“ genannten aktuellen Satz für Euro-Einlagen für sechs Monate („6-Monats-EURIBOR“). Sollte der 6-Monats-EURIBOR in Zukunft auf einer anderen Bildschirmseite als der Reuters Seite „EURIBOR01“ genannt werden, ist die Nennung auf dieser anderen Bildschirmseite als Basis für die Zinssatzfestsetzung heranzuziehen.
(c) Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine der Zinsenperioden vom 18. April 2015 bis zum Laufzeitende gemäß § 4 ermittelte Zinssatz niedriger als 1,50 % p.a. ist, so beträgt der variable Zinssatz für diese Zinsenperiode 1,50 % p.a.
(d) Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine der Zinsenperioden vom 18. April 2015 bis zum Laufzeitende gemäß § 4 er-

mittelte Zinssatz höher als 4,00 % p.a. ist, so beträgt der variable Zinssatz für diese Zinsenperiode 4,00 % p.a.

(e) Sollte am Zinssatzfestsetzungstag, aus welchen Gründen auch immer, der 6-Monats EURIBOR auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ oder auf einer anderen Bildschirmseite nicht genannt werden, so wird das arithmetische Mittel der Sätze ermittelt, welche die in Abs. (4), lit. (f) angeführten Referenzbanken als jene Zinssätze angeben, die sie um ca. 11:00 Uhr am Zinssatzfestsetzungstag am Zwischenbankmarkt als ihren Briefsatz für Euro-Einlagen für sechs Monate nennen und auf kaufmännisch auf drei Nachkommastellen gerundet. Sollten weniger als vier, aber mehr als eine der Referenzbanken Zinssätze angeben, so gelten die von diesen Banken genannten Sätze als Berechnungsgrundlage für den festzusetzenden Nominalzinssatz. Sollte nur eine oder keine dieser Referenzbanken die benötigten Zinssätze angeben, so gilt der 6-Monats-EURIBOR, der zuletzt auf der Reuters Seite „EURIBOR01“ veröffentlicht wurde.

(f) Referenzbanken sind die Hauptgeschäftsstellen der folgenden Banken:

ABN AMRO Bank N.V.
UniCredit Bank Austria AG
Deutsche Bank AG
Raiffeisen Bank International AG
UBS AG

(g) Die Berechnung der Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Tage eines Monats und eines Jahres mit 360 Tagen (taggenau/360).

§ 4 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 18. April 2013 und endet spätestens mit Ablauf des 17. April 2024. Die Laufzeit beträgt 11 Jahre.

§ 5 Tilgung

Die Wandelschuldverschreibungen werden, soweit nicht gewandelt wird, am 18. April 2024 zur Gänze zum Nennwert zurückgezahlt.

§ 6 Wandlungsrecht

- (1) Je Nominale EUR 1.000,00 (das sind 10 Stück à Nominale EUR 100,00) der Wandelschuldverschreibungen berechtigen den Inhaber zur Wandlung in ein Stück auf den Inhaber lautendes Partizipationsrecht der Emittentin im Nennbetrag von EUR 100,00 („Partizipationsrecht“). Dies entspricht einem Wandlungsverhältnis von 10:1 und einem nominellen Wandlungspreis von EUR 1.000,00 pro Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab dem Datum der Wandlung zinsberechtig.
- (2) Mit der Wandlung endet die Treuhandschaft der Emittentin für die Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt durch die Emittentin auf eigene Rechnung.
- (3) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag 18. April 2014, danach jeweils zu den auf den 18. April eines jeden Jahres fallenden Kuponterminen („Stichtage“) ausgeübt werden.
- (4) Die Erklärung der Ausübung des Wandlungsrechtes muss spätestens jeweils 20 Bankarbeitstage vor dem Stichtag der Wandlung der Hauptzahl- und Wandlungsstelle gemäß § 11 im Wege der depotführenden Banken mittels eingeschriebenen Briefs zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für den Ausübenden bindend, unbeding und unwiderruflich und wird gegenüber der Emittentin und der Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. mit fristgerechtem Eingang bei der Hauptzahl- und Wandlungsstelle wirksam. Die Wandlung wird zum Stichtag unter der Voraussetzung wirksam, dass die Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. der Emittentin den Nominalbetrag der gewandelten Anleihenstücke zur Verfügung gestellt hat. In der Wandlungserklärung ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsrechte zu wandelnden Stücke der Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.
- (5) Zur Sicherung des Wandlungsrechtes haben die Hauptversammlung sowie der Aufsichtsrat der Emittentin die Begebung von Genussrechten gemäß § 174 AktG der Raiffeisen Wohnbaubank Akti-

engesellschaft beschlossen. Die Ausgabe von Partizipationsrechten ist vom Vorstand der Emittentin insoweit durchzuführen, als Inhaber von Stücken der Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen.

- (6) Die Emittentin behält sich vor, die Stückelung allfälliger Partizipationsrechte auf kleinere Einheiten zu ändern bzw. die Umwandlung in Stückpartizipationsrechte vorzunehmen.
- (7) Den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder der Ausgabe von weiteren Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin kein Bezugsrecht oder anderer Ausgleich zu.

§ 7 Angaben über die Partizipationsrechte

- (1) Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind.

- (2) Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet, den Partizipationsrechte-Inhabern steht kein ordentliches Kündigungsrecht zu.

- (3) Jedes Partizipationsrecht wird ab dem Wandlungstag mit dem am Wandlungstag um ca. 11:00 Uhr Wiener Zeit auf der Reuters Seite „EURIBOR01“ genannten aktuellen Satz für Euro-Einlagen für sechs Monate („6-Monats EURIBOR“) p.a. von seinem Nominale verzinst. Sollte der 6-Monats-EURIBOR in Zukunft auf einer anderen Bildschirmseite als der Reuters Seite „EURIBOR01“ genannt werden, ist die Nennung auf dieser anderen Bildschirmseite als Basis für die Zinssatzfestsetzung heranzuziehen. Sollte am Zinssatzfestsetzungstag, aus welchen Gründen auch immer, der 6-Monats-EURIBOR auf der Reuters Seite „EUROBOR01“ oder auf einer anderen Bildschirmseite nicht genannt werden, so wird das arithmetische Mittel der Sätze ermittelt, welche die folgenden Referenzbanken (Referenzbanken sind die Hauptgeschäftsstellen der folgenden Banken):

ABN AMRO BANK NV
UniCredit Bank Austria AG
Deutsche Bank AG
UBS AG

als jene Zinssätze angeben, die sie um ca. 11:00 Uhr am Zinssatzfestsetzungstag am Zwischenbankmarkt als ihren Briefsatz für Euro-Einlagen für sechs Monate nennen und kaufmännisch auf drei Nachkommstellen gerundet. Sollten weniger als vier, aber mehr als eine der Referenzbanken Zinssätze angeben, so gelten die von diesen Banken genannten Sätze als Berechnungsgrundlage für den festzusetzenden Nominalzinssatz. Sollte nur eine oder keine dieser Referenzbanken die benötigten Zinssätze angeben, so gilt der 6-Monats-EURIBOR, der zuletzt auf der Reuters Seite „EURIBOR01“ veröffentlicht wurde. Die Festsetzung und Veröffentlichung des Zinssatzes erfolgt durch die Raiffeisen Bank International AG als Zinssatzfestsetzungsbank.

In jedem Fall gilt, dass angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Die Zinsen werden jährlich im Nachhinein jeweils am 30. September oder, sollte dieser kein Bankarbeitstag sein, am nächstfolgenden Bankarbeitstag, ausbezahlt. Die Zinsperioden entsprechen dem Kalenderjahr, wobei für die erste Zinsperiode Zinsen erst ab dem Wandlungstag zustehen. Die Berechnung der Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Tage eines Monats und der tatsächlichen Tage eines Jahres.

- (4) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.

- (5) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Emittentin gleichgestellt. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-

Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Aktionäre der Emittentin.

- (6) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von jungen Aktien im Falle einer Kapitalerhöhung.

- (7) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.

- (8) Die Partizipationsrechte können von der Emittentin in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1, 2, 4, 6, 7 und 8 des § 26b BWG in der Fassung BGBl I 2013/184, jedoch ohne die dort in Abs. 1 vorgesehene Bewilligung der FMA gemäß Art 77 der Verordnung (EU) Nr. 5755/2013 eingezogen werden. Dies bedeutet, dass Einziehung sämtliche Partizipationsrechte oder einzelne bereits bei der Emission unterschiedene Tranchen zu umfassen hat. Eine teilweise Einziehung von Partizipationsrechten aus einzelnen Emissionen oder eine teilweise Einziehung von Partizipationsrechten aus einzelnen Tranchen ist zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber aus diesen Emissionen oder Tranchen gewährleistet ist. Der Beschluss über die Einziehung ist vom Vorstand der Emittentin zu fassen. Die Emittentin hat bei der Einziehung die Partizipationsrechte angemessen bar abzufinden. § 2 Abs. 3 UmwG hinsichtlich der zu erstellenden Berichte, der Prüfungen und der Rechtsbehelfe der Abfindungsberechtigten ist sinngemäß anzuwenden, wobei anstelle des Umwandlungsplanes der Einziehungsbeschlusses gelten die Partizipationsrechte als eingezogen. Damit steht den Partizipationsrechte-Inhabern ausschließlich das Recht auf Barabfindung wie oben beschrieben zu. In der Bekanntmachung sind die Partizipationsrechte-Inhaber auf ihre mit der Abfindung verbundenen Rechte hinzuweisen. Über die Partizipationsrechte allenfalls ausgestellte Urkunden sind von der Emittentin einzubehalten. Kann der Abfindungsbetrag für die Partizipationsrechte nicht einem Konto gutgebracht werden oder disponiert ein Partizipationsrechte-Inhaber nicht über den Abfindungsbetrag, ist dieser einem Treuhänder zu überantworten, der im Beschluss über die Einziehung zu bestellen ist. Dem Treuhänder obliegt die weitere Abwicklung. Er kann sich dabei der Unterstützung der Emittentin bedienen. Die Partizipationsrechte sind zu Lasten des aus der Jahresbilanz sich ergebenden Bilanzgewinnes oder einer freien Rücklage einzuziehen.

- (9) Alle Bekanntmachungen, die die Partizipationsrechte betreffen, erfolgen rechtsgültig entweder im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder auf der Homepage der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft (www.raiffeisen-wohnbaubank.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Wohnbauanleihen“. Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht.

- (10) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Unbeschadet zwingenden Rechtes (wie z.B. dem in § 14 Konsumentenschutzgesetz geregelten Gerichtsstand für Verbraucher) gilt für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen grundsätzlich die ausschließliche Zuständigkeit der für Handelssachen zuständigen Gerichte am Sitz der Emittentin. Die Emittentin wird voraussichtlich keinen Antrag auf Zulassung der Partizipationsrechte zum Handel an einem geregelten Markt oder Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem (MTF) stellen. Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den

Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

§ 8 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954 und das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979 geändert werden und ein Bundesgesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Wohnbaus eingeführt wird („Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993, in der geltenden Fassung) einzuhalten:

Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 9 Kündigung

- (1) Eine Kündigung seitens der Emittentin oder der Gläubiger ist unwiderruflich ausgeschlossen.
- (2) Dessen ungeachtet ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Stücke zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Stücke gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

§ 10 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren drei Jahre, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 11 Zahl- und Wandlungsstelle, Zahlungen

- (1) Zahl- und Wandlungsstelle ist die Raiffeisen Bank International AG, Wien.
- (2) Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Wandelschuldverschreibungen depotführende Bank.
- (3) Wenn ein Zahlungstermin auf einen Tag fiel, der kein Bankarbeitstag ist, so erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (4) Der Ausdruck „Bankarbeitstag“ in dem hier verwendeten Sinn bezeichnet einen Tag, an dem das vom EURO-System (Europäische Zentralbank und Zentralbanken der EURO-Länder) betriebene Zah-

lungsverkehrssystem TARGET2 geöffnet ist und an dem die Bank-schalter in Wien für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich sind.

§ 12 Haftungsfonds Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.

- (1) Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung haftet für die Zahlungen der Zinsen und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. als Treugeber, nicht jedoch die Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Die Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft verpflichtet sich, alle vom Treugeber oder auf Rechnung des Treugebers zur Bedienung dieser Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Beträge bei Fälligkeit an die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen weiterzuleiten.
- (2) Bei Ausübung des Wandlungsrechtes erlischt mit Wirksamkeit der Wandlung in Partizipationsrechte die Treuhandschaft. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den dann von der Emittentin auszugebenden Partizipationsrechten wird alleine die Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft haften, nicht jedoch die Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.

§ 13 Dritter Markt – MTF der Wiener Börse AG

Der Antrag auf Einbeziehung in den Dritten Markt - MTF der Wiener Börse AG - ist vorgesehen.

§ 14 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Wandelschuldverschreibungen betreffen, erfolgen rechtsgültig entweder im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder auf der Homepage der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft (www.raiffeisen-wohnbaubank.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Wohnbauanleihen“. Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber von Wandelschuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 15 Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Unbeschadet zwingenden Rechtes (wie z.B. dem in § 14 Konsumentenschutzgesetz geregelten Gerichtsstand für Verbraucher) gilt für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen grundsätzlich die ausschließliche Zuständigkeit der für Handelssachen zuständigen Gerichte am Sitz der Emittentin.

Wien, im März 2013 / Februar 2014

HINWEISE

Prospekt

Ein dem Kapitalmarktgesetz und der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 idgF entsprechender und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde gebilligter Prospekt, der unter anderem eine Beschreibung der mit einem Erwerb von Wandelschuldverschreibungen der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft Treuhand für die Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. verbundenen Risiken, weitere Angaben zur Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft, zur Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. und zu den Wandelschuldverschreibungen enthält, wurde am 26. März 2013 veröffentlicht und bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt. Der Prospekt samt allfälligen Nachträgen kann von Anlegern in gedruckter Form am Sitz der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, der Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien und der Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H., Wiedner Hauptstrasse 94, A-1050 Wien während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bezogen werden und ist auf der Homepage der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft (www.raiffeisen-wohnbaubank.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Wohnbauanleihen“ abrufbar.

Steuerliche Behandlung

Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 („EStG“), das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954 und das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979 geändert werden und ein Bundesgesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Wohnbaus eingeführt wird („Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993, in der geltenden Fassung) („StWbFG“). Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor: Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einem inländischen Kreditinstitut von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt gemäß § 2 StWbFG für die gesamten Kapitalerträge, die Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG) darstellen, inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten. Seit 1. April 2012 werden Gewinne aus der Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen, die nach dem 31. März 2012 erworben werden grundsätzlich mit einer Kapitalertragsteuer von 25% besteuert, unabhängig davon wie lange diese gehalten wurden und grundsätzlich ohne die Möglichkeit, solche Gewinne zusammen mit anderen Einkunftsarten zu besteuern (Endbesteuerungswirkung). Diese Besteuerung wird durch einen Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25% vorgenommen, sofern die Abwicklung der Veräußerung durch eine inländische depotführende oder auszahlende Stelle vorgenommen wird.

Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Allfällige gesetzliche Änderungen der Steuergesetze sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

Lassen Sie sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten.